

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kleinert (Marburg) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/5299 —**

**Verlagerung von Arbeitsplätzen bei der Deutschen Bundespost von Gießen nach  
Frankfurt/Main**

*Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat mit Schreiben vom 23. Oktober 1989 – 010 – 1 B 1114-9/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Allgemeines**

Es ist richtig, daß der BMPT frühzeitig erklärt hat, daß allen 15 900 Nachwuchskräften, die in diesem Jahr erfolgreich bei der DBP ihre Abschlußprüfung bestehen, ein „Vollzeit“-Arbeitsplatz angeboten wird. Aufgrund besonders günstiger Umstände war es außerdem in diesem Jahr möglich, für die ca. 5 000 ausgebildeten Fernmeldehandwerker sogar eine Vollbeschäftigung im ausbildungsgerechten Bereich vorzusehen. Da sich die regionalen Übernahmemöglichkeiten bekanntermaßen wie in allen vergangenen Jahren sehr unterschiedlich gestalteten, wurde aber immer ausdrücklich auf das Erfordernis eines überregionalen Ausgleichs sowie auf die sich daraus abzuleitende Notwendigkeit, daß die in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmenden Fernmeldehandwerker zu örtlicher Mobilität bereit sein mußten, hingewiesen.

Selbstverständlich bezogen sich die vorgenannten Aussagen auch auf die beim Fernmeldeamt Gießen ausgebildeten Fernmeldehandwerker. Der dieser „Kleinen Anfrage“ zugrundeliegende Sachverhalt bezieht sich auf einen Zeitraum, während dessen die für die Unterbringung der Fernmeldehandwerker zwingend erforderlichen Personalbedarfs- und -bestandsprognosen noch in Arbeit waren, also ein endgültiges, verbindliches Einstellungs-konzept nicht vorlag.

Aufgrund von frühzeitigen Aussagen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, daß alle Fernmeldehandwerker bei der Deutschen Bundespost einen ausbildungsgerechten Vollarbeitsplatz erhalten, hat das Fernmeldeamt Gießen diese Aussage nach Personalbedarfsrechnungen für die jungen Kolleginnen und Kollegen übernommen. Nach dem vorhandenen Arbeitsvolumen hätten alle Junghandwerker einen ausbildungsgerechten Arbeitsplatz beim Fernmeldeamt Gießen erhalten.

Am 28. August 1989 jedoch hat die Oberpostdirektion Frankfurt ohne Rückfrage beim Fernmeldeamt Gießen beschlossen, 35 Arbeitsplätze aus Gießen nach Frankfurt zu verlagern.

1. Aus welchen Gründen wurden die genannten 35 Arbeitsplätze für Fernmeldehandwerker von Gießen nach Frankfurt verlegt?

Bei der angesprochenen Verlagerung von Arbeitsplätzen handelt es sich darum, daß die für Arbeiten im Bereich der Ortslinientechnik zentral vorgegebene Bezirksquote an eigenen ausführenden Kräften durch die Oberpostdirektion Frankfurt am Main innerbezirklich neu auf die Fernmeldeämter aufgeteilt werden soll. Da die jeweils auf Eigenleistung und Auftragnehmerleistung entfallenden Anteile am Gesamtarbeitsvolumen zwischen diesen Fernmeldeämtern sehr große Unterschiede, die teilweise schon zu Erschwernissen bei der Arbeitserledigung führen, aufweisen, ist die zum 1. Januar 1990 vorgesehene Umverteilung aus betrieblich-wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich. So liegt z. B. bei den Fernmeldeämtern im Ballungsgebiet Frankfurt der Auftragnehmeranteil derzeit teilweise fast doppelt so hoch wie bei den Fernmeldeämtern Gießen oder Fulda.

Schon seit längerer Zeit wäre eigentlich eine Umverteilung erforderlich gewesen, auf die bisher jedoch lediglich aus sozialen Gründen verzichtet wurde, um so eine an sich notwendige Versetzung von bereits beim Fernmeldeamt Gießen beschäftigten Kräften in den Raum Frankfurt vermeiden zu können. Mit den jetzt betroffenen Kräften bestand beim Fernmeldeamt Gießen zwar ein Ausbildungsvertrag, der ordnungsgemäß erfüllt und beendet wurde, aber noch keinerlei arbeitsvertragliche Bindung.

2. Ist dem Bundesminister für Post und Telekommunikation bekannt, daß bereits vorhandene Arbeitsverträge aufgrund dieser Tatsache vernichtet werden mußten?

Beim Fernmeldeamt Gießen wurden keine wirksamen, rechtsverbindlichen Arbeitsverträge vernichtet. Um im Sinne der Auszubildenden eine möglichst unmittelbare Übernahme vom Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis zu ermöglichen, waren lediglich aufgrund des dort bekannten Zwischenergebnisses vorsorglich schon Arbeitsverträge vorbereitend ausgefüllt worden. Aus diesen vorbereitenden Arbeiten konnte eine verbindliche Zusage über den zukünftigen Beschäftigungsort nicht abgeleitet werden.

3. Wie beurteilt der Bundesminister für Post und Telekommunikation die Tatsache, daß die Auszubildenden mitten während ihrer mündlichen Prüfung auf diese negative Situation hingewiesen werden mußten?

Es ist bedauerlich, wenn sich durch die vorgenannte Maßnahme bei den auslernenden Fernmeldehandwerkern eine falsche Erwartungshaltung einstellte. Da es aufgrund der Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus zu Anfang keinesfalls gesichert schien, für alle ausgebildeten Fernmeldehandwerker ausbildungsgerechte Beschäftigungsmöglichkeiten bereitstellen zu können, war es um so wichtiger, bei der Erstellung der Personalbedarfs- und -bestandsprognosen, die nun einmal die Grundlage für einen sachgerechten Personaleinsatz bilden, auch noch den aktuellsten Sachstand zu berücksichtigen. Insofern konnte eine endgültige Aussage über die möglichen Beschäftigungsangebote nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Es ist jedoch besser, zu einem relativ späten Zeitpunkt ein für alle ausgebildeten Fernmeldehandwerker überaus positives Ergebnis zu erzielen, als sehr frühzeitig nur einem Teil ein Beschäftigungsangebot unterbreiten zu können.

4. Teilt der Bundesminister für Post und Telekommunikation unsere Einschätzung, wonach sich durch die genannte Maßnahme eine weitere Schwächung des ohnehin strukturschwachen mittelhessischen Raumes ergibt?

Der vorgenannte innerbezirkliche Ausgleich führt grundsätzlich nicht zu einem Verlust von Arbeitsplätzen in der jeweiligen Region. Es muß nämlich bedacht werden, daß der Auftragnehmer-einsatz ebenfalls Arbeitsplätze bei überwiegend klein- und mittelständischen Fernmeldefirmen sichert und begründet, die in Anbetracht der Arbeitsmarktsituation ebenso wichtig sind wie die Arbeitsplätze bei der Deutschen Bundespost. Konkret ist von dem Auftragsvolumen des Fernmeldeamtes Gießen für das Jahr 1989 der überwiegende Anteil an Firmen im Amtsgebiet oder in den angrenzenden Regionen, also des strukturschwachen mittelhessischen wie auch des nordrhein-westfälischen Raumes, vergeben worden. Außerdem kann davon ausgegangen werden, daß die eingesetzten Firmen mit Sitz in anderen Bundesländern zum Teil auch Kräfte, die im Bereich des Fernmeldeamtes Gießen beheimatet sind, beschäftigen.

5. Welche Vorteile verspricht sich der Bundesminister für Post und Telekommunikation von der Erhöhung des Auftragnehmeranteils beim Fernmeldeamt Gießen, auch unter Berücksichtigung des deutlich erhöhten Kostenaufwandes?

Da es sich um einen innerbezirklichen Quotenausgleich handelt, ist diese Maßnahme im Bezirk der Oberpostdirektion Frankfurt am Main als grundsätzlich kostenneutral anzusehen.

Unter reinen Kostengesichtspunkten ist übrigens im Regelfall ein Auftragnehmer-einsatz sogar günstiger als die Arbeitserledigung durch eigene Kräfte, so daß eigentlich bei ausschließlicher

Berücksichtigung dieses einzelnen Aspektes sogar eine allgemeine Absenkung des Anteils an Eigenleistung angezeigt wäre. Darüber hinaus spielen aber noch betrieblich-wirtschaftliche wie auch beschäftigungspolitische Gründe eine wesentliche Rolle bei der Bestimmung des optimalen Anteils an Auftragnehmerleistung.

Die getroffene Entscheidung bewirkt also einen gleichmäßigeren Auftragnehmeranteil bei den Fernmeldeämtern im Bezirk der Oberpostdirektion Frankfurt am Main, wodurch sich Vorteile bei der Optimierung der Personaleinsatzsteuerung und der Arbeitsabwicklung ergeben. Die Erhöhung der Quote an eigenen Kräften im Rhein-Main-Gebiet ist sinnvoll und erforderlich, um im Hinblick auf die Umstrukturierung des Telekommunikationsmarktes auch die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Bundespost TELEKOM in diesem Gebiet zu stärken und somit dort langfristig die Arbeitsplätze zu sichern.

6. Ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation bereit, den Arbeitsplatzverlust für Mittelhessen durch die Entscheidung wieder rückgängig zu machen?

Da die getroffene Entscheidung sachlich richtig ist und auch alle relevanten Aspekte entsprechend ihrer Wichtigkeit angemessen gewürdigt wurden, besteht keine Veranlassung für eine Änderung dieser Entscheidung.